

Anlage zur Drucksache '4/555 Bebauungsplan Nr. 14a "Gewerbe- und Industriekomplex am Tränkeweg",

Abwägung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Abwägungsliste

Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den

Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 24. April 2008;

Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 5. Mai 2008 bis einschließlich 6. Juni 2008



lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Amt für Forstwirtschaft Hangelsberg 2008-05-19	– Es wird festgestellt, dass im Bebauungsplangebiet keine Waldflächen überplant werden. Die Waldflächen im Tränkeweg befinden sich außerhalb des Plangebiets. Somit sind forstliche Belange nicht betroffen.	K	– Wird zur Kenntnis genommen.
	BBG - Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertungs mbH, 2008-06-02	– Keine Anregungen und Hinweise vorzutragen.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	– Keine Antwort	e	– entfällt
	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Außenstelle Frankfurt (Oder), 2008-06-03, 'R' 2008-06-17	– Es sind im Plangebiet Bodendenkmale bekannt oder werden vermutet. Nach Rücksprache wurde die widersprüchliche Aussage geklärt. Im Bereich des Plangebiets gab es bronzezeitliche Funde. – Hinweise auf das Vorgehen, die Meldepflicht und die Abgabepflicht bei Funden.	K	– Die Darstellung eines Bereichs mit Bodendenkmalen bleibt bestehen. – Die Hinweise zum Vorgehen bei Funden betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplan.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Außenstelle Frankfurt (Oder), Abt. Denkmalpflege 2008-05-05	– Es bestehen keine denkmalpflegerische Bedenken.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Fürstenwalde/Spree 2008-05-03	– Es bestehen keine Einwände.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Busverkehr Oder-Spree GmbH Betriebsteil Fürstenwalde	– Keine Einwände.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Brandenburg beim Eisenbahnbundesamt Außenstelle Berlin 2008-05-08	– Es bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich von Anschlussbahnen ist eine Beteiligung der Behörde und des Rechtsträgers der Anschlussbahn durchzuführen.	k	– Kein Abwägungsbedarf. Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	Deutsche Post Real Estate Germany Construction Management - Region Ost 2008-01-22	– Keine Hinweise oder Anregungen. Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden.	k	– Kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung, Res. BBN 84 (31) 2008-05-20 2008-01-09	– Dem Überbauen von Telekommunikationsanlagen wird nicht zugestimmt. Sollten Änderungen erforderlich sein, so wird nach dem Verursacherprinzip die Verlegung der Anlagen kostenpflichtig durchgeführt.	k	– Der Verlauf des Transportbandes ist zwischen der Stadt und dem Projektentwickler abgestimmt. Es wurden Gespräche mit den Medien- und Versorgungsträgern und dem Projektentwickler zur Behandlung möglicher Konflikte geführt. Im Ergebnis wurde der Verlauf des Transportbandes schon im Entwurf angepasst.
	Deutscher Wetterdienst 2008-05-08	– Es werden keine Einwände erhoben.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	E.ON edis AG Regionalbereich Oderland-Spree 2008-04-29	– Es bestehen keine Einwände.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH ehem. EEG Erdgas Erdöl GmbH 2008-06-05	– Es sind keine Anlagen des Unternehmens im Plangebiet vorhanden.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	EWE Aktiengesellschaft Betriebsmeisterei Fürstenwalde	– Grundsätzlich keine Einwände. Leitungen werden grundsätzlich in öffentlichen Flächen, Gehwege, Fahrbahnseitenräumen in einer Tiefe von 0,8 Metern verlegt. Die Herstellung von Hausanschlüssen erfolgt erst nach Verlegung der Anlagen. Die Herstellung von Hausanschlüssen, die Arbeiten bei Havarien und Kontrollen müssen problemlos machbar sein. Bei der Verwendung von Recyclingmaterial von einer Größe über 10 cm in Tragschichten müssen gemeinsame Lösungen gefunden werden. Ausführende Firmen haben sich über die Leitungen bei der Netzmeisterei zu informieren.	K	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden schon und werden an ausführende Firmen weiter geleitet. Es gibt aus den Hinweisen keine Erfordernis, die Planung zu ändern.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	GDMcom mbH 2008-05-16	– Es sind keine Anlagen oder Planungen berührt, damit gibt es keine Einwände.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 6 2008-05-15 2008-01-03	– Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. – Solange die im Plangebiet bestehenden Trinkwasserschutzzonen Rechtskraft haben, sind die sich daraus ergebenden fachrechtlichen Erfordernisse zu beachten bzw. zu berücksichtigen (BbgLPlG, § 3 Abs. 1, Nr. 10: Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete sind von entgegen stehenden Nutzungen freizuhalten).	k	– Wird zur Kenntnis genommen. – Der Entfall der Trinkwasserschutzzonen durch Verordnung vom 6. Februar 2008 konnte schon im Entwurf zum Bebauungsplan umgesetzt werden.
	Handelsverband Land Berlin-Brandenburg e.V. Abt. Landesplanung 2008-05-22 2008-01-08	– Keine weiteren Hinweise oder Einwendungen. – 8.01.2008 "Keine Einwände."	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Abteilung Gewerbeförderung 2008-05-06	– Keine Belange berührt.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	IHK - Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Geschäftsfeld Standortpolitik, Innovation, Umwelt 2008-01-22	– Keine Antwort – 22.01.2008 "Keine Äußerung"	e	– Entfällt – Kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Kreishandwerkerschaft Oder – Spree 2008-05-08	– Keine Einwendungen.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Landesamt für Bauen und Verkehr 2008-05-19 2007-12-18	<ul style="list-style-type: none"> – Der Planungsmaßnahme wird zugestimmt. Die Stellungnahme vom 18.12.2007 behält im Wesentlichen ihre Gültigkeit, wenn die angesprochene Problematik nicht schon anderweitig gelöst ist: Die Lösung der Verkehrsprobleme ist nicht ausreichend dargestellt. Die Wachstumsvorstellungen für den Bereich Wirtschaft, mit der verbundenen Erweiterungen löst zwangsläufig auch eine absolute Vergrößerung des Verkehrsaufkommens für alle Verkehrsarten und Verkehrsmotive aus. Dies betrifft den öffentlichen und individuellen Personenverkehr. Da die Vorstellungen der Stadt erheblich sind, wird davon ausgegangen, dass die Funktionen im Verkehrswesen zu berücksichtigen sind. Es wird um eine Ergänzung der Formulierungen in der Begründung gebeten. – Die Führung des Transportbandes berührt den Anbauerlass des MSWV vom 16. Januar 2004. 	k	<ul style="list-style-type: none"> – Das Verkehrsnetz der Stadt erfüllt die Anforderungen für den Ziel- und Quellverkehr der Betriebe im Plangebiet. Es ist durch den ÖPNV (Bus und Bahn) und durch die Nähe zum Zubringer zur Autobahn, (Lise-Meitner-Straße und B 168) hervorragend an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die weitere Entwicklung der Betriebe ist in der Verkehrsentwicklungsplanung der Stadt berücksichtigt. Die geplante Sanierung der Langewahler Straße und die Schaffung des Netzschlusses Südost trägt der gewerblichen Entwicklung am Standort Tränkeweg zusätzlich Rechnung. Dieses ist in der Begründung dargelegt. – Die Regelungen des Anbauerlasses müssen bei der Projektdurchführung beachtet werden, schließen die Vollziehbarkeit der Errichtung des Transportbandes über eine gemeindeeigene Straße nicht aus.
	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 2008-05-06 2008-01-25	– Stellungnahme vom 25.01.2008 ist weiter gültig: Das Plangebiet liegt teilweise im bestätigten Bergwerksfeld Struktur Fürstenwalde (31-0024), der Eigentümer ist zu beteiligen.		– Das Bergwerksfeld ist nachrichtlich übernommen im Bebauungsplan dargestellt. Der Eigentümer ist im Zuge der Planung beteiligt worden. Es bestehen keine Einwände.
	Landesbetrieb Straßenwesen	– Keine Antwort	e	– entfällt

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR 2008-05-20 2008-01-15	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 15.01.2008 hat weiter Bestand: "Problematisch und ablehnend stehen die Verbände einer Innutzungnahme von Flächen (ehemaliger) Trinkwasserschutzzonen gegenüber. Diese sollten nach Möglichkeit für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden und unbebaut bleiben. Dieses gilt auch für den Fall der Aufhebung der Trinkwasserschutzzonen. Es muss davon ausgegangen werden, dass es sich auch weiterhin um potentielle Wasserreservatsflächen handelt." - Gegenüber der seit DDR-Zeiten bestehenden Bebauung soll keine zusätzliche Versiegelung erfolgen. - Der Flexibilisierung der Baufelder wird zugestimmt, die Baudichte darf das bestehende Ausmaß nicht überschreiten. - Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen konkret genannt werden. 	k	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausweitung der Nutzungen in den Bereich der ehemaligen Trinkwasserschutzzonen auf dem Betriebsgelände des Reifenwerks folgt dem Grundgedanken der Stadt, eine Entwicklung nach innen zu betreiben und die Umgebung vor Zersiedlung und Innutzungnahme zu schützen. Der Bereich der Trinkwasserschutzzonen ist schon jetzt durch Betriebe überformt. Als Kompensation für das planerisch eingeschränkte Baurecht, (nicht Bestand) wird eine Ausgleichsfläche im Bereich R.-Breitscheid-Straße, welche ebenfalls anthropogen stark überformt ist, entsiegelt und als unbelastete Fläche im Außenbereich wieder hergestellt. - Die planerische Beschränkung der Bebaubarkeit, bedingt durch die Trinkwasserschutzzonen wird zurück genommen. Der Bestand, der seit DDR-Zeiten vorhanden ist, wird durch den geänderten Bebauungsplan nicht überschritten. - Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. - In der Begründung zum Bebauungsplan waren und sind diese ausführlich dargestellt.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Ost 2008-06-10	<ul style="list-style-type: none"> – Keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtliche Bedenken jedoch Hinweise. – Sowohl der Geltungsbereich als auch die Umgebung ist erheblich mit Geruchsmissionen vorbelastet. Eine belastbare Angabe darüber liegt nicht vor. Planerisch sollte geprüft werden, ob sich nicht auf Freiflächen geruchsintensive Anlagen ausgeschlossen werden können. Anlagen müssen gemäß § 50 BImSchG so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Immissionsschutzrechtliche Belange sind durch die Änderung der Planung durch die bestehende Geruchsmissionssituation berührt. Die Stadt muss sich damit auseinandersetzen. 		<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. – Der Bebauungsplan ist so gegliedert, dass das im Bestand vorhandene Reifenwerk durch ein Industriegebiet gesichert wird. Damit steht dem Reifenwerk mit seinem gesamten Werksgelände die höchste Kategorie im Emissionsverhalten zu. Freiflächen auf dem Werksgelände dürfen im Hinblick auf mögliche zukünftige bauliche Erweiterungen nicht durch heruntergezogene immissionsschutzrechtliche Festsetzungen für eine Weiterentwicklung am Standort blockiert werden. Der Schutz des gut laufenden und sich entwickelnden Betriebes ist ein prioritäres Ziel der Stadt Fürstenwalde. Als größter Arbeitgeber und bedeutender Ausbildungsbetrieb spielt das Reifenwerk für den Wirtschaftsstandort, den Regionalen Wachstumskern und das Mittelzentrum Fürstenwalde eine bedeutende Rolle. Es ist damit auch raumordnerisches Ziel, solche Betriebe im Land Brandenburg in Städten wie Fürstenwalde anzusiedeln oder zu erhalten. Um das Reifenwerk nicht im Bestand zu gefährden und um die weitere Umgebung in der Immissionserheblichkeit zu schützen, ist die Umgebung des Werksgeländes herabgestuft als Gewerbegebiet ausgewiesen. Damit können sich hier keine Betriebe ansiedeln, die erheblich zu Emissionen, hier auch Gerüche, beitragen können. Die Geruchsmissionssituation ist damit schon hinreichend gestuft.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des Versickerungsbeckens ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu untersuchen und gegenüber der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen. - Zur Sicherstellung der Vollzugsfähigkeit sollte eine Erfassung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten untersucht werden. Sonst kann die Vollzugsfähigkeit gefährdet sein. 	k	<ul style="list-style-type: none"> - Das Regenwasserversickerungsbecken ist bereits seit langem vorhanden, die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist erwiesen. (Götte u. Sehrbrock 1996) - Es haben sich während der Erarbeitung des Umweltberichts und den damit einhergehenden Untersuchung des Tier- und Pflanzenbestandes im Plangebiet keine Anzeichen dafür ergeben, dass besonders geschützte Arten im Plangebiet ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Sollte es so sein, so wird die Planung daran nichts ändern, da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der nur den Bestand besser fasst und die geschützten Arten gerade diesen Zustand als ihren Lebensraum ansehen. Der Vollzug des Bebauungsplanes wird nicht als gefährdet eingeschätzt.
	Landkreis Oder Spree - Der Landrat - Dezernat IV Amt für Kultur und Sport	- Keine Antwort	e	- entfällt

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landkreis Oder Spree - Der Landrat - Untere Abfallwirtschaftsbehörde Sitz Fürstenwalde 2008-04-29 2008-01-09	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung unter Berücksichtigung folgender Hinweise vom 9.01.2008. - Rückbau und Flächenentsiegelungen sind anzeigepflichtig und müssen 2 Wochen vorher mitgeteilt werden. - Es kommen 3-achsige Müllfahrzeuge mit 26 to zum Einsatz. Wendehämmer/-kreise müssen den beiliegenden Anforderungen entsprechen. - Abfall muss dem Landkreis angedient werden. - Abfälle durch die Baumaßnahme sind zu verwerten oder die Entsorgung ist nachzuweisen. 	k	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. - Kein Belang im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes, die Information wird an die Projektierung weiter geleitet. - Es sind keine vorhanden. - Kein Belang im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes, die Information wird an die Projektierung weiter geleitet. - Kein Belang im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes, die Information wird an die Projektierung weiter geleitet.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreisentwicklung und Investitionsförderung, Untere Wasserbehörde SG Kreisliche Infrastruktur, Bauordnungsamt Straßenverkehrsamt 2008-05-28	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwendungen. 	k	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Abwägungsbedarf.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreisentwicklung und Investitionsförderung, Untere Bodenschutzbehörde 2008-05-28	<ul style="list-style-type: none"> - Entgegen den Darstellungen im Umweltbericht sind im Plangebiet keine Altlastenstandorte im bodenschutzrechtlichen Sinne vorhanden. Die relevanten Teilflächen aus der industriellen Nutzung vor Ort wurden dahingehend beurteilt, ob sie das Planungsziel verhindernd sind. Dieses ist nicht der Fall. 	K	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bebauungsplanentwurf wurden aus diesen Gründen keine Altlastenstandorte dargestellt. Die Begründung wird im Teil Umweltbericht entsprechend angepasst.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreisentwicklung und Investitionsförderung, Untere Naturschutzbehörde 2008-05-28	– Die Festsetzungen, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dauerhaft zu begrünen und mit Gehölzen zu bepflanzen sind zu unbestimmt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan setzte Gehölzpflanzungen auf einer Fläche von ca. 4,2 ha fest. Es müssen Festsetzungen getroffen werden, die den Ansässigen eine Vorstellung über Art und Umfang der Pflanzungen geben. Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen sind in den einzelnen Baugenehmigungen festzuschreiben und durch die Stadt Fürstenwalde auf den Vollzug zu kontrollieren.	K	– Der Bebauungsplan ist, auch wenn er eine Planung im Bestand darstellt, ein abstraktes, offenes Instrument Baurecht zu schaffen. Wesentlicher Sinn der Planüberarbeitung ist es, die Möglichkeiten der baulichen Ansiedlung und Erweiterung offen und flexibel zu gestalten. Es soll nicht mehr durch festgeschriebene Flächen Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe im Plangebiet gefährdet werden. Die Sicherung des Standortes und insbesondere der Funktionsfähigkeit des Reifenwerkes ist eines der höchsten Ziele, die die Stadt Fürstenwalde verfolgt. Die Ausgleichsbilanz bleibt bei dieser offeneren Fassung der Festsetzungen gewahrt.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreisentwicklung und Investitionsförderung, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung – FB Bauleitplanung 2008-05-28	– Es ist zu prüfen, ob die Festsetzung zu 'Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses' zu treffen zu treffen sind. Ansonsten ist diese Festsetzung in der Legende zu streichen.	z	– Die Darstellung in der Legende erläutert die Regenwasserversickerungsmulde am Tränkeweg. Der Zweck der Fläche wird in den Plan geschrieben.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat III Kreisentwicklung und Investitionsförderung, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung – FB Bauleitplanung 2008-05-20	– Die Stellungnahme aus dem Jahre 1998 bleibt voll erhalten. Das Plangebiet liegt im Bereich des Bodendenkmals. "urgeschichtliche Siedlung"	k	– Das Bodendenkmal ist im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt 2008-04-30 2008-01-07	– Die Zustimmung vom 7.01.2008 wird bis zum 31.12.2010 verlängert.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Ministerium für Ländliche Entwicklung 2008-04-08	– Es wird mitgeteilt, dass die Trinkwasserschutzzonen im Plangebiet durch Verordnung vom 6. Februar 2008 aufgehoben wurden.	k	– Der Bebauungsplan ist mit ausgeweiteten gewerblich-industriellen Nutzungen erstellt worden. Die Trinkwasserschutzzonen sind nicht mehr dargestellt.
	Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) Schutzbereich Fürstenwalde	– Keine Antwort	e	– entfällt
	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle 2008-05-08 2008-01-07	– Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. – Die Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den regionalen Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Das Plangebiet ist im LEP eV als Siedlungsbereich und in der Festlegungskarte als gewerbliche Siedlungsfläche dargestellt.	k	– Wird zur Kenntnis genommen.
	Stadtverwaltung Fürstenwalde Fachgruppe Öffentliche Ordnung 2008-04-29	– Im Baugebiet müssen 96 m³/h Löschwasser für zwei Stunden zur Verfügung stehen. Von jedem Bauobjekt muss die vorgenannte Löschwasserversorgung im Umkreis von max. 300 m zur Verfügung stehen. Bei der Versorgung durch ein Hydrantennetz darf der Abstand max. 150 m betragen. Da das Leitungsnetz üblicherweise nur zur Trinkwasserversorgung auslegt, ist zu prüfen, ob weitere Maßnahmen möglich sind, z.B. Brunnen, Entnahme aus der Spree. Die Anfahrbarkeit der Grundstücke muss gewährleistet sein. Die Ausgestaltung von Verkehrsräumen darf Rettungsfahrzeuge nicht behindern. Die Bepflanzung mit Bäumen darf den Einsatz von Drehleitern oder ähnlichem Gerät nicht behindern. Die Fachgruppe ist in die weitere Planung einzubeziehen.	k	– Im Baugebiet selbst werden keine neuen öffentliche Straßenräume eingerichtet und keine neuen öffentliche Anlagen errichtet. Die Versorgung mit Löschwasser ist gemäß Informationen des Fachbereichs für öffentliche Sicherheit und Ordnung gesichert.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Stadtverwaltung Fürstenwalde Fachgruppe Straßen und Freianlagen	– Keine Äußerung. Hinweis auf den möglichen Transport von Ladungen mit einer Höhe über 4,55 Metern.	K	– Spezialtransporte mit Übergröße sind in diesem Bereich nicht bekannt, können alternativ jedoch über die Straße Am Bahndamm geführt werden.
	Wasser- und Bodenverband "Untere Spree" 2008-04-30	– "Keine Äußerung"	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Wehrbereichsverwaltung Ost 2008-05-02	– Belange der Bundeswehr sind nicht berührt.	k	– Kein Abwägungsbedarf.
	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdie nst Verwaltungszentrum B 2008-04-29	– Keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln.	k	– Kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Keine 30.1.2008	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Antwort - Aus der Stellungnahme vom 30.1.2008: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das in der Planung vorgesehene Transportband soll über das Abwasserpumpwerk am Innenring hinweg geführt werden. Detaillierte Angaben zum Bau liegen noch nicht vor. Es kann nur zugestimmt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Auf dem Grundstück des Zweckverbandes gibt es keine baulichen Veränderungen. Ein Mindestabstand von 2 Metern ist zu den bestehenden baulichen Anlagen einzuhalten, Durchfahrtshöhe 4 Meter. Schutz vor herab fallendem Transportgut und abtropfendem Niederschlagswasser. Eine bauliche Veränderung des Abwasserpumpwerks darf für die Zukunft nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden. 	e	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt - Der Verlauf des Transportbandes ist zwischen der Stadt und dem Projektentwickler abgestimmt. Die Führung des Transportbandes ist zwecks Ausräumung der Bedenken im Abstimmung mit dem Vorhabenträger schon im Entwurf geändert worden. Es braucht daher keine Anpassung mehr vorgenommen werden.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
		<ul style="list-style-type: none"> - Alle Anträge zur Ver- und Entsorgung der nur teilweise trink und abwasserseitig erschlossenen Bereiche sind zur Beurteilung der der Anschlussmöglichkeit dem Zweckverband zur Stellungnahme vorzulegen. Das Plangebiet ist erschlossen, es gibt vertragliche Regelungen zur Ver- und Entsorgung. Im Aufgabenbereich des Zweckverbandes liegen nicht Überleitungen über Grundstücke Dritter. Auch nicht die Entflechtung von bestehenden Leitungen auf diesen Grundstücken. Die zahlreichen historischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht in Gänze dem Zweckverband bekannt und können die bauliche Entwicklung im Plangebiet beeinträchtigen. Vor einer weiteren Entwicklung ist die Entflechtung der Ver- und Entsorgungsleitungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu klären. Bei der Trinkwasserversorgung gibt es dahin gehend schon Fortschritte, die Abwasserentsorgung, besonders von Grundstücken im Randgebiet wird dauerhaft schwierig bleiben. Hier ist eine Entflechtung oft ausgeschlossen. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Ver- und Entsorgungsproblematik wird im Bereich des Tränkewegs bei teilweise erschlossenen Grundstücken regelmäßig abgefragt. Der Bebauungsplan wird nicht als ein Instrument der Planung der Erschließungsmedien eingesetzt.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
----------	--	-------------------------------------	----	---

Nachbargemeinden

	Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark Bauamt 2008-01-17	– Keine Antwort – 17.01.2008 "Keine Äußerung"	e	– Entfällt – Kein Abstimmungsbedarf.
	Amt Scharmützelsee 2008-04-30	– "Keine Äußerung."	k	– Kein Abstimmungsbedarf.
	Amt Spreenhagen	– Keine Antwort	e	– entfällt
	Gemeinde Grünheide (Mark) Bauamt 2008-01-17	– Keine Antwort – 17.01.2008 Keine Einwände und keine eigenen Planungen, die diese Planung berühren.	e	– Entfällt – Kein Abstimmungsbedarf.
	Gemeinde Steinhöfel Bauamt 2008-04-29	– "Keine Äußerung".	k	– Kein Abstimmungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
----------	--	-------------------------------------	----	---

Bürger

		– Es kamen Bürger und ließen sich die Planung erläutern. Sie brachten keine Stellungnahmen zur Planung vor.	k	Kein Abwägungsbedarf.

(*)

AR = Abwägungsrelevanz
v = voll abzuwägen
t = teilweise abzuwägen
k = kein Abwägungserfordernis
e = entfällt

Bürger, die Anregungen und Bedenken vorbrachten

		Nicht namentlich erfasst.		